

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 19. Januar

Nr. 3

2001

NACHRUF

Am 17. Januar 2001 ist Herr Altbürgermeister
und ehem. Kreisrat

Willibald Tratz

Träger der Kommunalen Verdienstmedaille

im Alter von 71 Jahren verstorben.

Herr Willibald Tratz gehörte von 1972 bis 1978 und von 1983 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Von 1964 bis zur Eingemeindung im Jahre 1978 war er ehrenamtlicher 1. Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Petersbuch, von 1978 bis 1990 zweiter Bürgermeister und von 1990 bis 1996 Mitglied des Marktgemeinderates Titting.

Der Verstorbene hat sich über drei Jahrzehnte mit großem persönlichen Einsatz gewissenhaft und verantwortungsbewusst für die Geschicke des Landkreises Eichstätt, der Gemeinde Petersbuch und den Markt Titting eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 18. Januar 2001

Dr. Xaver Bittl
Landrat

Inhalt:

- 6 Kreisausschusssitzung
- 7 Ausbau der Kreisstraße EI 31 Pirkenbrunn - Landkreisgrenze mit Anlage von Gehwegen in der Ortsdurchfahrt Pirkenbrunn; Öffentliche Ausschreibung
- 8 Übungen der Bundeswehr
- 9 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 52 für den Bereich nördlich der Ostenstraße zwischen der Kapuzinergasse, der Gottesackergerasse und der Gärtnerei Engert hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Stadt Eichstätt)
- 10 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 19.12.1980 (Gemeinde Oberdolling)
- 11 Gebührensatzung des ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt (Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

6 Kreisausschusssitzung

A«Anrede1»m Montag, 29. Januar 2001, 11.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes in Eichstätt, Zi.Nr. 204, Residenzplatz 1, eine nichtöffentliche Kreisausschusssitzung statt.

7 Ausbau der Kreisstraße EI 31 Pirkenbrunn - Landkreisgrenze mit Anlage von Gehwegen in der Ortsdurchfahrt Pirkenbrunn Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Eichstätt und der Markt Pfförring beabsichtigen gemeinsam den Ausbau der Kreisstraße EI 31 von Pirkenbrunn bis zur Landkreisgrenze.

Zum Ausbau vorgesehen ist ein 1.200 m langes Kreisstraßenteilstück mit ca. 600 m Ortsdurchfahrt.

Die hauptsächlichen Massen sind:

6 750	cbm	Erdarbeiten
3 200	cbm	Frostschutz
2 000	qm	HGT, 15 cm dick
5 100	qm	Schottertragschicht, 15 cm dick
7 500	qm	Bitutragsschicht, 10 cm dick
7 500	qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
680	qm	Betongehwegplatten
1 200	m	Granitpflasterborde zweizeilig

Das Leistungsverzeichnis kann gegen die Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung von 50,- DM bei der Kreiskasse des Landratsamtes Eichstätt (Sparkasse Eichstätt, Konto Nr. 6 304, BLZ 721 513 40) ab sofort bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, angefordert bzw. abgeholt werden.

Außerdem kann das Leistungsverzeichnis als DA83-Datei auf einem Datenträger im MS-DOS-Format (3,5“) angefordert bzw. abgeholt werden. Die Unkosten hierfür betragen zusätzlich 20,- DM.

Die Bewerber müssen innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.

Vorzulegen ist außerdem eine Zusammenstellung des derzeitigen Auftragsstandes sowie ein Nachweis neuesten Datums über die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachsparte bei der HWK bzw. IHK.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für den Ausbau der Kreisstraße EI 31 Pirkenbrunn - Landkreisgrenze“ bis zum Eröffnungstermin am 20.02.2001, 11.00 Uhr, an das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, zu senden oder dort in Zimmer Nr. 204 (Kleiner Sitzungssaal) abzugeben.

8 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 29. 01. bis 01.02.2001 und vom 19.02. bis 22.02.2001 im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunion und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

9 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 52 für den Bereich nördlich der Ostenstraße zwischen der Kapuzinergasse, der Gottesackergasse und der Gärtnerei Engert hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 21.12.2000 für den Bereich nördlich der Ostenstraße zwischen der Kapuzinergasse, der Gottesackergasse und der Gärtnerei Engert (Westgrenze) die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 52 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

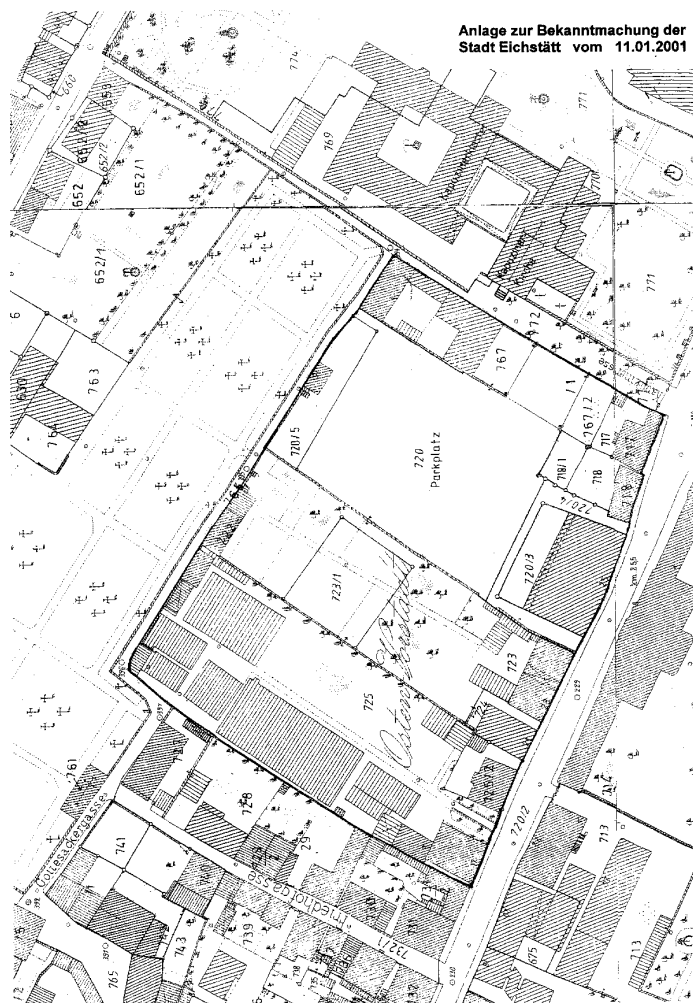
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst gem. § 9 Abs. 7 BauGB folgende Grundstücke der Gemarkung Eichstätt:

Fl.Nrn. 725, 725/2, 724, 723, 723/1, 723/2, 722, 720, 720/3, 720/4, 720/5, 718, 718/1, 717, 767/2, 767/1 und 767.

Auf den beiliegenden Lageplan wird verwiesen.

Eichstätt, den 11.01.2001

gez. Neumeier, Oberbürgermeister



Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinde Oberdolling

10 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 19.12.1980

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 16.10.2000 den Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 19.12.1980 beschlossen.

Das Landratsamt Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – hat die Änderungsatzung mit Schreiben vom 22.12.2000, Nr. 3 – Az. 924, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, sowie in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, den 09.01.2001

gez. Ernhofer, 1. Bürgermeister

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

11 Gebührensatzung des ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5 Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer:

0	-	50 kg	=	12,50 DM
51	-	100 kg	=	25,00 DM
101	-	150 kg	=	50,00 DM
151	-	200 kg	=	75,00 DM

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 510,00 DM

Bei mehr als 200 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer, aufgerundet auf 10 kg.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Ingolstadt, den 07.12.2000

gez. Schell, Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender